

VEREINSSTATUTEN

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Verein für Islam-Unterricht in Kreuzlingen (VIUK)**" besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Kreuzlingen.

Art.2 Ziel und Zweck

Der Verein hat die Förderung, Finanzierung und Durchführung des islamischen Religionsunterrichts an den Kreuzlinger Schulen, im Rahmen des Pilotprojektes IRU Kreuzlingen, später allenfalls im Rahmen der ordentlichen Aufgabe IRU, zum Ziel.

Art.3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, die Ziel und Zweck des Vereins befürworten, werden.

Art.4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art.5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes, unter Einhaltung einer 14-tägigen Einladungsfrist und Nennung der Traktanden, statt. Sie kann auch einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung ist namentlich zuständig für · die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Entlastung des Vorstandes; · die Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets, erstellt durch den Vorstand; · Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle, · Festlegung der Mitgliederbeiträge. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und Aufhebung des Vereins bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art.6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Albanisch Islamische Gemeinschaft und die Türkisch Islamische Gemeinschaft stellen je zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seinen Reihen einen Präsidenten. Der Präsident führt die rechtsgültige Unterschrift des Vereins im Kollektiv zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben und Geschäfte des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind. Der Vorstand hat über die budgetierten Ausgaben hinaus eine Ausgabenkompetenz von Fr. 3'000.- pro Jahr.

Art.7 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung.

Art.8 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Art.9 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder im Verein werden von der Albanisch Islamischen Gemeinschaft und von der Türkisch Islamischen Gemeinschaft in Kreuzlingen je zehn Personen delegiert. Die Gemeinschaften achten darauf, dass die Eltern angemessen vertreten sind. Darüber hinaus können Organisationen und natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Abstimmung über die Aufnahme.

Art.10 Austritt

Der Austritt des Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art.11 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art.12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Albanisch Islamische Gemeinschaft und die Türkisch Islamische Gemeinschaft in Kreuzlingen.

Art.13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 2010 in Kreuzlingen genehmigt.

Kreuzlingen

Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.